



© Rawpixel Ltd. / stock.adobe.com

Wegweiser für Lehrkräfte

VHS Göttingen Osterode gGmbH

Geschäftsstellen in:

Göttingen, Duderstadt, Hann. Münden, Osterode am Harz

E-Mail: info@vhs-goettingen.de

Website: www.vhs-goettingen.de

INHALTSVERZEICHNIS

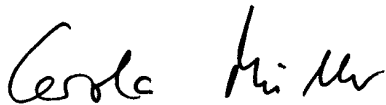
Vorwort	4
1. Auszug auS DEM Leitbild der VHS	5
Unsere Werte	5
Unser Auftrag	5
Unsere Ziele	5
Gelungenes Lernen	5
2. Ansprechpartner*innen in der VHS	6
3. Organisatorische Hinweise	6
Honorarverträge	6
Kurslisten und Anwesenheitslisten	6
Unterrichtsvorbereitung	7
Kursstart	7
Unterrichtsdurchführung	7
Termine	7
Teilnahmebescheinigungen	8
Honorarabrechnung	8
Werbung	8
Bei außerplanmäßiger Kursverlegung	8
Bei Erkrankung	8
Bei Schadensfällen aller Art	8
Bei Raumproblemen	9
AGB, Widerruf, Datenschutz für Teilnehmende	9
4. Hinweise zu Steuern und Versicherung	10
Einkommensteuer	10
Umsatzsteuer	10
Sozialversicherungsbeiträge	10
Krankenversicherung	11
Arbeitslosenversicherung	11
Unfall- und Haftpflichtversicherung	11
5. Lehrauftrag - Vertragsbedingungen	11
Allgemeine Vertragsbedingungen der VHS Göttingen Osterode gGmbH vom 25.10.2021	11
§ 1 Vertrag	11
§ 2 Vertragsinhalt	12
§ 3 Sonstiges	13
6. fortbildungen	13
7. Leitfaden für Dozent*innen zum Datenschutzrecht	14

Was sind personenbezogene Daten? _____	14
Wem gehören diese Daten? _____	14
Welche generellen Grundsätze sind zu beachten? _____	14
Darf ich eine WhatsApp-Gruppe gründen oder die Teilnehmer*innen über andere soziale Medien ansprechen? _____	15
Wem darf ich die Daten mitteilen? _____	15
Wie speichere und sichere ich die Daten? _____	15
Wie muss ich mich bei Datenschutzverstößen verhalten? _____	16
Was mache ich nach Durchführung des Kurses mit den Daten? _____	16
An wen kann ich mich bei Fragen zum Datenschutz wenden? _____	16
8. Hinweise für Lehrkräfte zum Urheberrecht _____	16
9. Online-Unterricht _____	17
Anlage 1) Teilnehmendenfragung _____	20
Anlage 2) Lehrkräftebefragung _____	21
Anlage 3) Merkblatt zur Nutzung von Schriftwerken und Abbildungen an Volkshochschulen (ab 2019) _____	22
Anlage 4) DVV_Handreichung_Filmmaterial _____	23

VORWORT

Liebe Lehrkräfte der VHS Göttingen Osterode und Sie, die Sie es werden wollen,

mit diesem Wegweiser, den wir kontinuierlich weiterentwickeln, möchten wir Sie mit der VHS, ihrem Umfeld, den Mitarbeitenden und den wichtigsten Dingen rund um Ihre Tätigkeit als Honorarkraft bei uns vertraut machen. Auch wenn Sie schon länger für uns tätig sind, wird vielleicht manches Neue und Interessante dabei sein. Sicherlich sind Ihre ersten Ansprechpartner*innen die zuständigen Fachbereichsleitungen oder Sachbearbeiter*innen. Scheuen Sie sich aber bitte auch nicht, wenn Sie spezielle Fragen oder Anregungen haben, auf die Mitarbeiter*innen aus Verwaltung und Organisation oder auf mich als Geschäftsführerin zuzugehen. Wir freuen uns über die bestehende und die zukünftige Zusammenarbeit mit Ihnen und sind für Sie da.



Carola Müller
Geschäftsführerin

1. AUSZUG AUS DEM LEITBILD DER VHS

Unsere Werte

Die VHS Göttingen Osterode bietet Bildung für alle und ein Leben lang.

Sie orientiert sich an den demokratischen Grundwerten, ihre Arbeit basiert auf dem Grundgesetz der BRD. Sie setzt sich für Toleranz, Offenheit und Vielfalt ein. Antidemokratischen und extremistischen Äußerungen bietet die Volkshochschule keinen Raum.

Unser Auftrag

Die VHS Göttingen Osterode leistet mit ihrer Arbeit einen Beitrag zur

- persönlichen Entwicklung
- sozialen Gerechtigkeit und Chancengleichheit
- Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit
- Toleranz gegenüber unterschiedlichen Gesellschaftsordnungen, Kulturen, Religionen, politischen Orientierungen und persönlichen Lebensentwürfen
- Teilhabe am beruflichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben
- gesellschaftlichen Entwicklung

Unsere Ziele

Ziel der VHS Göttingen Osterode gGmbH ist es, ein qualitativ hochwertiges Angebot in den Bereichen Bildung, Qualifizierung, Beratung, Regionalentwicklung und Kultur zur Verfügung zu stellen und damit allen Bürgerinnen und Bürgern der Region Zugang zu lebenslangem Lernen zu ermöglichen.

Gelungenes Lernen

Lernprozesse sind für uns gelungen, wenn:

- das Lernen in einer angenehmen, offenen, motivierenden und allen Teilnehmenden gleichermaßen fördernden Lernatmosphäre stattfindet
- verbindliche und transparente Lernziele erreicht werden
- das Erlernte zur Persönlichkeitsentwicklung und Erweiterung sozialer Kompetenzen beiträgt
- beruflich qualifizierende Maßnahmen zu anerkannten und verwertbaren Qualifizierungszielen führen

Wir sehen es als unsere Aufgabe an, die bestmöglichen Bedingungen zur Erreichung dieser Ziele bereitzustellen.

Das vollständige Leitbild der VHS finden

Sie [hier](#).



2. ANSPRECHPARTNER*INNEN IN DER VHS

Die richtigen Ansprechpartner*innen für Ihre jeweiligen Anliegen finden Sie jederzeit aktuell mit allen relevanten Kontaktdaten auf unserer [Website](#).

Wenn Sie neu auf uns zukommen, so sprechen Sie gerne die [Geschäftsstelle](#) direkt an, für die sich am meisten interessieren. Wir erlauben uns aber auch, Ihre Vorschläge intern weiterzuleiten, wenn wir denken, dass Ihr Anliegen an anderer Stelle besser beantwortet werden kann.

3. ORGANISATORISCHE HINWEISE

Honorarverträge

Für jeden einzelnen Kurs erhalten die Lehrkräfte eine Vertragsvereinbarung, in welcher der Kurs, die Kurstage, Unterrichtszeit und -ort, Gesamtstundenzahl, Honorar, evtl. Co-Dozent*in und die Vertragsbedingungen festgehalten sind. Der Vertrag wird von der Fachbereichsleitung bzw. Geschäftsstellenleitung und der jeweiligen Sachbearbeitung unterschrieben. Die Honorarvereinbarungen werden i.d.R. digital per E-Mail versendet. Die Verträge senden die Lehrkräfte unterschrieben per E-Mail oder postalisch zurück an die jeweilige Geschäftsstelle. Beim Postversand verbleibt ein Exemplar bei den Unterlagen der Lehrkraft und ein Exemplar geben Sie bitte vor Kursbeginn unterschrieben zurück an die Sachbearbeitung der Geschäftsstelle Göttingen bzw. an die zuständige Geschäftsstelle in Hann. Münden, Duderstadt oder Osterode. Zu den Vertragsbedingungen gehört auch die Beachtung des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes (AGG).

Kurslisten und Anwesenheitslisten

Für jeden Kurs wird eine Kursliste, eine Anwesenheitsliste und Evaluationen bereitgestellt. Die Kursliste dokumentiert die erteilten Unterrichtsstunden und ihre Inhalte und die Anwesenheitsliste dokumentiert die Anwesenheit der Teilnehmer*innen (TN). Bitte weisen Sie die TN darauf hin, dass die Anwesenheiten mit persönlichem Namenszug und nicht mit „Kreuzchen“ gekennzeichnet werden sollen.

Diese Anwesenheitsliste muss sorgfältig geführt werden. Was die Anwesenheit der TN betrifft, muss sie im Streitfall einer gerichtlichen Auseinandersetzung standhalten (was glücklicherweise nur höchst selten vorkommt). Mit Eintrag in die Liste erklären die TN ihre Kursteilnahme und verpflichten sich zur Zahlung. Bitte machen Sie die TN auf diese Regelung aufmerksam und erklären Sie den TN, die erst zur zweiten Stunde oder später dazukommen, dass der Eintrag in die Anwesenheitsliste eine verbindliche Anmeldung ist. Die Lehrkräfte sind gebeten, darauf zu achten, dass sich alle TN mit Unterschrift eintragen.

Die Kursliste ist gleichzeitig die Grundlage für die Honorarabrechnung der Lehrkräfte.

Unterrichtsvorbereitung

Der Bedarf an Geräten und Lehr- und Lernmitteln ist der Fachbereichsleitung bzw. der jeweiligen Geschäftsstelle mitzuteilen. Die Kosten für Lehrbücher und Verbrauchsmaterialien sind von den TN in der Regel selbst zu tragen, es sei denn, dass dies in der Kursankündigung anders vermerkt ist.

Für Kopien steht Ihnen in der jeweiligen VHS-Geschäftsstelle - auch abends und an Wochenenden - ein Kopierer zur Verfügung. Den Zugangscode zu den Kopierern erhalten Sie von der IT-Abteilung bzw. Ihrer Geschäftsstelle.

Kursstart

Es empfiehlt sich, dass die Lehrkräfte beim ersten Kurstermin etwa 10-15 Minuten vor Beginn erscheinen, in Ruhe die notwendigen Geräte und Materialien holen, z.B. durch Musik oder Plakate eine angenehme Willkommensatmosphäre schaffen und die TN empfangen, um vor Kursbeginn eine freundliche, aufgelockerte Atmosphäre zu schaffen.

Die ausgedruckte TN-Liste mit den angemeldeten TN ist die Grundlage für den ersten Termin im Kurs. Die TN auf der Liste mit dem Buchstaben A sind angemeldet, für TN mit dem Buchstaben P wurde ein Platz reserviert. Die TN mit Status P müssen die Anmeldung vor dem zweiten Unterrichtstermin nachholen. Sie können z.B. ein Anmeldeformular vor Ort ausfüllen und der Lehrkraft oder im Fachbereich abgeben.

Bitte fragen Sie nicht nach der Zahlung, also erkundigen Sie sich bitte nicht, ob jemand für seinen Kurs schon gezahlt hat, weil das manchen TN unangenehm ist. Es geht für Sie nur darum, ob eine Person angemeldet ist und damit das Recht hat, (weiter) an dem Kurs teilzunehmen.

Eine Liste „Anmeldung zum Folgekurs“ (Weitermeldeliste) ermöglicht den TN am Kursende eine unkomplizierte verbindliche Anmeldung per Unterschrift.

Unterrichtsdurchführung

Treten im Kursverlauf Störungen auf, melden Sie dieses bitte unverzüglich Ihrer Fachbereichsleitung bzw. der jeweiligen Geschäftsstelle, damit evtl. geeignete Gegenmaßnahmen eingeleitet werden können.

Bei ihrer persönlichen Vorstellung im Kurs sollten Sie gegenüber den Teilnehmenden die Frage beantworten, warum Sie als Lehrkraft dieses Kurses besonders geeignet sind (z.B. durch Hinweis auf Ausbildung / Studium oder berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit).

Es ist ein völlig normaler Vorgang, wenn Sie während des Unterrichts einmal Besuch von Ihrer Fachbereichsleitung bekommen. Eine solche Hospitation dient der Qualitätssicherung und erfolgt auch ohne Vorliegen irgendwelcher Beschwerden.

Termine

Wenn die Anzahl der Kursabende oder bestimmte Termine geändert werden sollen, verständigen Sie bitte die jeweilige Fachbereichsleitung bzw. jeweilige Geschäftsstelle. Die unterrichtsfreien Tage richten sich nach der Ferienordnung (der jeweiligen Schule). Ausnahmen sprechen Sie bitte

rechtzeitig vorher mit den Kursteilnehmer*innen und der Fachbereichsleitung bzw. der jeweiligen Geschäftsstelle ab.

Teilnahmebescheinigungen

Alle TN in Bildungsurlauben und Präventionskursen (Voraussetzung 80 % Anwesenheit) erhalten am Ende des Kurses eine Teilnahmebescheinigung.

TN aus anderen Kursen erhalten auf Wunsch eine Teilnahmebescheinigung.

Gesonderte Vereinbarungen gelten für im Auftrag durchgeführte Firmenschulungen.

Honorarabrechnung

Kurse werden in der Regel am Kursende des Semesters **unter Vorlage der Kurslisten und der Kursevaluation (Lehrkräftebefragung und Teilnehmendenbefragung)**, die von den Lehrkräften an alle TN ausgeteilt und wieder eingesammelt wird, abgerechnet. Dazu füllt jede Lehrkraft den Honorarabrechnungsbogen auf der Kursliste aus. In Ausnahmefällen sind frühere Abschlagszahlungen für die Stunden, die bereits durchgeführt wurden, möglich. Die Honorarzahlung erfolgt nach Eingang der Abrechnung an zwei festen Zahltagen im Monat.

Werbung

Wir arbeiten gerne mit Ihnen zusammen und nehmen Fotos, Berichte, Infotexte oder ähnliches entgegen, die wir für die Öffentlichkeitsarbeit einsetzen können. Die Pressearbeit wird zentral von der zuständigen Fachbereichsleitung bzw. Geschäftsstelle erledigt. Bitte geben Sie keine Artikel direkt zur Presse, da es sonst zu einer Flut unkoordinierter Ankündigungen kommt, die unsere Zusammenarbeit mit der örtlichen Presse erschwert.

Bei außerplanmäßiger Kursverlegung

verständigen Sie bitte unbedingt unverzüglich Ihre Fachbereichsleitung oder Geschäftsstelle, damit bei eventuellen Nachfragen eine zutreffende Auskunft gegeben werden kann und ggf. der Hausdienst informiert wird. Außerdem ist zu klären, ob ein Unterrichtsraum zur Verfügung steht!

Bei Erkrankung

oder ähnlichen Fällen, die eine kurzfristige Absage erforderlich machen, helfen Sie uns, wenn Sie uns so frühzeitig wie möglich benachrichtigen.

Bei Schadensfällen aller Art

die während des Kurses durch Teilnehmer*innen oder die Lehrkraft verursacht werden, verständigen Sie bitte umgehend Ihre Fachbereichsleitung bzw. Geschäftsstelle, evtl. auch den Hausdienst vor Ort.

Bei Raumproblemen

wie unbemerkt gebliebenen Überschneidungen, fehlender Ausstattung, mangelnder Eignung u.a. informieren Sie bitte den Hausdienst und nehmen Sie bitte Kontakt mit Ihrer Fachbereichsleitung bzw. Geschäftsstelle auf.

Sicher haben Sie Verständnis, dass bei ca. 1700 Veranstaltungen pro Jahr mit durchschnittlich 70.000 Unterrichtenden mit zahllosen Unterrichtsräumen im gesamten Kreisgebiet Pannen möglich sind. Sobald wir informiert sind, bemühen wir uns um Abhilfe.

AGB, Widerruf, Datenschutz für Teilnehmende

Die aktuellen AGB, Widerrufserklärung sowie die Datenschutzerklärung für Teilnehmende sind auf der VHS-Homepage unter <https://vhs-goettingen.de/meta-navigation/agb-widerruf> und <https://vhs-goettingen.de/meta-navigation/datenschutz> sowie im Aushang aller VHS Geschäftsstellen einsehbar und können bei Bedarf auch in ausgedruckter Form zur Verfügung gestellt werden.

4. HINWEISE ZU STEUERN UND VERSICHERUNG

Sie sind als Kursleitende für die VHS Göttingen Osterode selbstständig tätig.

Wir möchten Ihnen dazu die folgenden Hinweise geben. **Diese Angaben sind ohne Gewähr!**

Bitte beachten Sie, dass diese Hinweise eine Beratung durch die Renten- bzw.

Krankenversicherung, das Finanzamt oder durch einen Steuerberater nicht ersetzen!

(weitere Informationen finden Sie bei der Deutschen Rentenversicherung [SELBSTSTÄNDIGE](#) |

[DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG \(DEUTSCHE-RENTENVERSICHERUNG.DE\)](#)

Einkommensteuer

Sie erhalten von uns ein Honorar als Vergütung, welches Sie in Ihrer Einkommensteuererklärung angeben müssen. Es besteht die Möglichkeit einen sogenannten „Übungsleiterfreibetrag“ von

€ 3000,- pro Jahr als Werbungskostenpauschale für eine nebenberufliche Tätigkeit im Sinne von § 3

Nr. 26 EStG anzusetzen. Als „nebenberuflich“ gilt eine Tätigkeit, wenn bezogen auf das

Kalenderjahr die Arbeitszeit nicht mehr als ein Drittel einer vergleichbaren Vollzeitstelle beträgt.

Der Freibetrag gilt für mehrere Nebentätigkeiten zusammen!

Umsatzsteuer

Lehrkräfte, die nicht nebenberuflich tätig sind, sind grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig und müssen eine Umsatzsteuererklärung abgeben.

Wenn Sie „Kleinunternehmer“ sind, d.h. wenn regelmäßig Ihr Umsatz im vergangenen Kalenderjahr nicht mehr als € 22.000, - und im laufenden Jahr nicht mehr als € 50.000, - brutto betrug, müssen Sie keine Umsatzsteuer abführen.

Sollten Sie kein Kleinunternehmer*in sein, so können Sie für gewisse Kurse trotzdem eine Umsatzsteuerbefreiung erzielen. Das ist grundsätzlich nur bei solchen Kursen möglich, die gemäß § 4 Nr. 21 UStG berufsvorbereitend sind und mit einer offiziellen Prüfung enden. Die VHS kann dies bestätigen, aber nur, wenn sie selbst eine entsprechende Bescheinigung bei der zuständigen Landesbehörde bekommt. Die dafür nötige Antragsbearbeitung ist relativ aufwendig. Die Kosten trägt die Lehrkraft.

Laut Honorarvertrag ist das ausgezahlte Honorar ein Bruttobetrag, der von den Lehrkräften selbst versteuert werden muss. Umsatzsteuer kann deshalb der VHS nicht in Rechnung gestellt werden.

Sozialversicherungsbeiträge

Sie sind als freiberufliche Lehrkraft in der Regel rentenversicherungspflichtig! Die Anmeldung bei der Deutschen Rentenversicherung müssen Sie innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme Ihrer selbstständigen Tätigkeit vornehmen. Auch die Beiträge zahlen Sie direkt selbst.

Ausnahmen können vorliegen, wenn:

- Das durchschnittliche steuerpflichtige (also nach Abzug des Übungsleiterfreibetrages) Honorar weniger als € 450,-/Monat beträgt.
- Sie als Lehrer*in selbstständig sind und selbst versicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigen.

Krankenversicherung

Sie sind als freiberufliche Lehrkraft nicht über den Auftraggeber krankenversichert! Sie erhalten auch kein Entgelt bei Arbeitsunfähigkeit oder bei Arbeitsunfällen. Schließen Sie gegebenenfalls diesbezüglich eine eigene Versicherung ab.

Arbeitslosenversicherung

Sie sind als selbstständig tätige Lehrkraft nicht zu Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung verpflichtet.

Unfall- und Haftpflichtversicherung

Weder Sie noch die Kurs-TN sind durch die VHS unfallversichert. Im Schadensfall haftet Ihre private Unfallversicherung.

Weitere Auskünfte:

Sebastian Sippel s.sippel@vhs-goettingen.de (0551 4952-171) oder Thomas Krispin t.krispin@vhs-goettingen.de (0551 4952-118).

5. LEHRAUFTRAG - VERTRAGSBEDINGUNGEN

Allgemeine Vertragsbedingungen der VHS Göttingen Osterode gGmbH vom 25.10.2021

§ 1 Vertrag

1. Durch diese Vereinbarung wird ein freiberufliches Dienstverhältnis gem. §§ 611 ff. BGB begründet.
2. Ein Vertrag kommt nur unter der Voraussetzung zustande, dass die vereinbarte Mindestteilnehmerzahl erreicht wird. Sollte dies beim ersten Veranstaltungstermin nicht der Fall sein, so ist das weitere Verfahren unmittelbar danach, auf jeden Fall vor dem zweiten Veranstaltungstermin, mit der zuständigen Fachbereichsleitung / Geschäftsstellenleitung zu vereinbaren.

Die VHS kann eine Veranstaltung vor Beginn aus organisatorischen Gründen absagen.

3. Das Vertragsverhältnis endet mit dem zeitlichen Abschluss des Lehrauftrags (letzter Veranstaltungstermin).

§ 2 Vertragsinhalt

1. Der Lehrauftrag bezieht sich auf die auf der Vorderseite abgedruckte Veranstaltung. Die Inhalte und die methodisch-didaktische Durchführung des Lehrauftrages sowie Unterrichtszeiten und Unterrichtsort haben der individuellen Vereinbarung zwischen der Dozentin/dem Dozenten und der Fachbereichsleitung / Geschäftsstellenleitung zu entsprechen. Innerhalb dieser Absprache liegen die methodisch-didaktische Durchführung und der Inhalt im Einzelnen bei der Dozentin/dem Dozenten. Die Unterrichtszeiten und der Unterrichtsort unterliegen, soweit organisatorisch möglich, der freien Vereinbarung.
2. Ein Weisungsrecht der VHS gegenüber der Dozentin/dem Dozenten besteht nicht. Die Dozentin/der Dozent ist im Übrigen frei, die Unterrichtsinhalte und den Unterrichtsverlauf selbst zu gestalten, soweit dies dem vorher mit der Dozentin/dem Dozenten vereinbarten Unterrichtsinhalt und der Ausschreibung der VHS entspricht. Die Dozentin/der Dozent ist auch insbesondere berechtigt, weitere Lehraufträge anderer Auftraggeber durchzuführen oder einer anderweitigen Berufstätigkeit nachzugehen.
3. Die Dozentin/der Dozent wird die Unterrichtsinhalte und den Unterrichtsverlauf in Stichworten in der Kursliste vermerken, welche Gegenstand der Abrechnung mit der Dozentin/dem Dozenten ist. Der Lehrauftrag beinhaltet die Aufgabe der Dozentin/des Dozenten, eine Evaluation ihres Unterrichts während bzw. am Ende der Veranstaltung vorzunehmen. Evaluationsformulare werden zur Verfügung gestellt.
4. Die Dozentin/Der Dozent ist nicht berechtigt im Namen der VHS Zahlungsverpflichtungen einzugehen oder andere vertragliche Erklärungen gegenüber Kursteilnehmenden oder Dritten abzugeben.
5. Das Honorar wird als Bruttobetrag vereinbart, inklusive etwaiger Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird bei entsprechender Umsatzsteuerpflichtigkeit von der Dozentin/dem Dozenten selbständig an das Finanzamt abgeführt. Mit dem vereinbarten Honorar sind auch sämtliche Aufwendungen der Dozentin/des Dozenten für Vor- und Nachbereitung, für Lehr-, Lern- und eigene Arbeitsmittel sowie für Fahrtkosten usw. abgegolten. Die Abführung etwaiger Sozialversicherungsbeiträge (SGB VI § 2 Selbständig Tätige) sowie die Abführung von Steuern obliegt allein den Dozenten/innen in eigener Verantwortung. Die Dozentin/Der Dozent ist durch die VHS nicht haftpflichtversichert und nicht unfallversichert.
6. Die Vergütung laut Vertrag wird für geleistete Unterrichtsstunden, nach Vorlage der ordnungsgemäß geführten Kursliste (Teilnehmerliste), der Kundenbefragungen und der Dozentenbefragung, innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Honorarabrechnung ausgezahlt. Der Umfang einer (1) Unterrichtsstunde beträgt 45 Minuten ohne Pause.
7. Die Dozentin/der Dozent verpflichtet sich, auf die ordnungsgemäßen Eintragungen der Kursteilnehmenden in der Kursliste zu achten und solchen Kursteilnehmenden, die sich erst durch Eintragung in die Kursliste zu einem Kurs der Dozentin/des Dozenten anmelden, ein Exemplar der Allgemeinen Geschäfts- und Vertragsbedingungen der VHS auszuhändigen (siehe Anlage). Die

Aushändigung dieses Dokuments an die Teilnehmenden bestätigt die Dozentin/der Dozent mit ihrer/seiner Unterschrift auf der letzten Seite der Kursliste.

8. Mit der Unterschrift verpflichtet sich die Dozentin/der Dozent Daten von Teilnehmenden für keine anderen als zur Durchführung des Lehrauftrags unabdingbaren Zwecke zu verwenden, insbesondere sie nicht an Dritte weiter zu geben (gleich ob entgeltlich oder unentgeltlich), zu veröffentlichen sowie gewerblich oder privat zu verwerten. Die Bestimmungen der Datenschutzgesetze sind einzuhalten. Die Dozentin/Der Dozent verpflichtet sich insbesondere, jede Art weltanschaulicher, parteipolitischer und wirtschaftlicher Werbung für sich oder Dritte sowie jede Form der Abwerbung von Teilnehmerinnen/Teilnehmern zugunsten eigener oder von Veranstaltungen Dritter zu unterlassen.

§ 3 Sonstiges

1. Bei Unterrichtsausfall sind die Teilnehmenden und der Hausdienst des jeweiligen Unterrichtsorts rechtzeitig zu informieren.

Ausgefallene Unterrichtsstunden sind schnellstmöglich nachzuholen; die Termine sind mit den Teilnehmer/innen und dem Fachbereich abzustimmen.

2. Auf die Einhaltung der Hausordnung in den Unterrichtsgebäuden, z.B. Rauchverbot, ist zu achten.

3. Vertragsänderungen in beiderseitigem Einvernehmen bedürfen der Schriftform. Gerichtsstand ist Göttingen.

Göttingen, den 25. Oktober 2021

Carola Müller, Geschäftsführerin

6. FORTBILDUNGEN

Damit Sie Ihr Wissen immer auf den neuesten Stand bringen können, bieten wir Ihnen verschiedene Fortbildungsmöglichkeiten an:

Der niedersächsische Landesverband

(<https://www.vhs-nds.de>) sowie

die Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung

(<https://www.aewb->



nds.de/fortbildung/fortbildungsprogramm) veranstalten regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen für alle Fachbereiche.

Fortbildung der VHS Göttingen Osterode

Innerhalb der Fachbereiche finden bei gegebenen Anlässen Treffen der Lehrkräfte statt. Zu diesen fachspezifischen oder auch fachübergreifenden Treffen laden wir sie gezielt ein.

Die VHS bietet ihren Lehrkräften regelmäßig Fortbildungen zu aktuellen Themen (derzeit insbesondere Online-Unterricht) an.

7. LEITFADEN FÜR DOZENT*INNEN ZUM DATENSCHUTZRECHT

Seit dem 25. Mai 2018 gilt die neue Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Sie und auch wir müssen uns an dieses neue Datenschutzrecht halten. Im Falle von Verstößen drohen insbesondere sehr hohe Bußgelder. Um es nicht zu Verstößen kommen zu lassen, möchten wir Ihnen im Folgenden eine Hilfestellung zum Umgang mit personenbezogenen Daten geben.

Was sind personenbezogene Daten?

Personenbezogene Daten sind alle Informationen zu einer Person, die sich auf eine bestimmbar Person beziehen. Das hört sich sehr kompliziert an. Faktisch und in Bezug auf Ihre Tätigkeit bei der VHS geht es insbesondere um die Teilnehmer*innendaten, welche Sie von uns erhalten. Name, Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum etc. gelten alle als personenbezogene Daten.

Wem gehören diese Daten?

Die Teilnehmer*innen stellen die Daten der VHS zur Teilnahme an den Kursen zur Verfügung. Verantwortliche ist damit die VHS und ihr „gehören“ insoweit die Daten. Bitte beachten Sie das, wenn Sie die Daten verwenden.

Welche generellen Grundsätze sind zu beachten?

- **Grundsatz der Datensparsamkeit – nur so viele Daten wie nötig**

Personenbezogene Daten sind ein hohes Gut. Wir sollten daher nicht verschwenderisch damit umgehen und nicht stets versuchen, so viele Daten wie möglich zu erheben. Im Gegenteil sollte sparsam mit den Daten umgegangen werden in dem Sinne, dass nur die Daten erhoben und gespeichert werden, die Sie wirklich zur Vor- und Nachbereitung sowie Durchführung des Kurses benötigen.

- **Grundsatz der Zweckbindung**

Die Teilnehmer*innen haben uns ihre Daten für einen bestimmten Kurs anvertraut. Sie erwarten also nicht, dass wir oder Sie Ihnen eine Werbe-E-Mail zu einem anderen Kurs oder einer anderen Veranstaltung zusenden, außer sie haben dem ausdrücklich zugestimmt. Bitte beachten Sie dies

beim Umgang mit den Daten. Daten dürfen grundsätzlich nur für den Zweck verwendet werden, zu dem sie erhoben wurden.

- **Grundsatz der Einwilligung**

Möchten Sie die Daten anderweitig verwenden, sie z.B. für die Erstellung eines Verteilers, verwenden, benötigen Sie dafür die vorherige ausdrückliche Zustimmung des Teilnehmenden. Zum besseren Nachweis sollte die schriftliche Einwilligung mit Unterschrift erfolgen. Bitte sprechen Sie etwaige Maßnahmen in dieser Hinsicht mit uns ab.

Wozu darf ich die Daten verwenden?

Wie bereits unter Ziffer 2 dargestellt, werden die Daten allein für die Teilnahme an dem jeweiligen Kurs zur Verfügung gestellt.

Darf ich eine WhatsApp-Gruppe gründen oder die Teilnehmer*innen über andere soziale Medien ansprechen?

Nein. Bei vielen sozialen Medien, wie z.B. WhatsApp, besteht das Problem, dass die Daten in den USA gespeichert werden und hier kein angemessenes Datenschutzniveau besteht. Schon wenn Sie einen Teilnehmenden über WhatsApp einladen, besteht die Möglichkeit, dass WhatsApp das gesamte Adressbuch des Teilnehmenden ausliest. Sie müssen die Teilnehmenden folglich zunächst über ein anderes Medium ansprechen und können Sie erst nach Einwilligung in eine Gruppe aufnehmen. Gleiches gilt für die Erstellung eines E-Mailvertelers zur Mitteilung von Informationen während des Kurses.

Auch direkte Kontaktaufnahmen über Facebook oder gar Einladungen zu bestimmten Diensten, welche der Teilnehmende bislang nicht nutzt, sollten Sie vermeiden.

Wem darf ich die Daten mitteilen?

In der Gestaltung des Kurses sind Sie selbstverständlich frei. Grundsätzlich ist es aber bereits datenschutzrechtlich kritisch, Teilnehmer*innen den Namen oder Daten anderer Teilnehmer*innen mitzuteilen. Achten Sie daher insbesondere darauf, dass die Teilnehmenden beim Ausfüllen der Teilnehmerliste nicht die Kontaktdaten der anderen Kursteilnehmer*innen sichten, notieren, fotografieren oder anders für sich speichern. Die Nutzung von Namensschildern ist nur möglich, sollten alle Anwesenden damit einverstanden sein.

Wie speichere und sichere ich die Daten?

Für den Fall, dass Sie Teilnehmerlisten erstellen und verwenden, achten Sie bitte darauf, dass diese nicht für jedermann offen einsehbar sind. Verstauen Sie diese in einer Mappe und vergessen Sie nicht, diese bei sich zu führen, sollten Sie den Veranstaltungsort verlassen. Sollten Sie eine Teilnehmerliste auf einem elektronischen Gerät (z.B. Handy, Tablet) gespeichert haben, lassen Sie bitte auch dieses nicht unbeaufsichtigt und sichern Sie es mindestens durch eine PIN. Speichern Sie Teilnehmerlisten ferner nicht in einer Cloud, sondern besser auf der Festplatte Ihres

Endgeräts. Cloud-Dienste werden oftmals von ausländischen Anbietern betrieben, bei denen ein ausreichendes Datenschutzniveau sichergestellt sein muss.

Speichern Sie die Daten nach Möglichkeit auch nicht im Adressbuch Ihrer privaten E-Mailadresse, insbesondere, soweit diese außerhalb der EU betrieben werden, wie z.B. GMAIL, HOTMAIL oder GMX (Änderungen der Speicherorte vorbehalten). Erkundigen Sie sich vorher über Ihren Dienstbetreiber, wenn Sie Daten Ihrem E-Mailpostfach zuordnen wollen.

Wie muss ich mich bei Datenschutzverstößen verhalten?

Trotz aller Vorsichtsmaßnahmen kann es zu Datenschutzverstößen kommen, z.B. Sie lassen die Teilnehmerliste im Kursraum liegen oder Ihr Laptop mit den Daten der Kursteilnehmer wird Ihnen gestohlen. In diesem Falle gilt: Bitte informieren Sie uns unverzüglich! Bei manchen Verstößen können Fristen in Gang gesetzt werden, wann diese an die zuständige Aufsichtsbehörde zu melden sind. Eine schnelle Information hilft uns, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Bitte nehmen Sie umgehend Kontakt zur Ihrer Fachbereichs-/Geschäftsstellenleitung bzw. zur VHS-Geschäftsführung auf.

Was mache ich nach Durchführung des Kurses mit den Daten?

Soweit Sie keine Einwilligungen der Teilnehmer*innen zur weiteren Verwendung der Daten haben, sind die Teilnehmer*innendaten nach Abwicklung des Kurses zu löschen.

An wen kann ich mich bei Fragen zum Datenschutz wenden?

Für Fragen steht Ihnen unsere Datenschutzbeauftragte,

Frau Melody Taube, E-Mail: datenschutz@kdgoe.de,

Tel.: 0551 384 4125, gerne zur Verfügung.

8. HINWEISE FÜR LEHRKRÄFTE ZUM URHEBERRECHT

Siehe hierzu Anlage 4) Merkblatt zur Nutzung von Schriftwerken und Abbildungen an Volkshochschulen und Anlage 5) DVV Handreichung Filmmaterial.

Quellen und weiterführende Informationen:

Videotipps: <https://elan-ev.de/media/MariaVideo.mp4>

Leitfaden zu Urheberrecht, Creative Commons und Open Educational Resources

von tutory: <https://www.tutory.de/leitfaden-oer>

Rechtliche Grundlagen für Lehren und Lernen mit digitalen Medien:

<https://wb-web.de/wissen/medien/rechtliche-grundlagen-fur-lehren-und-das-lernen-mitdigitalen-medien.html>

<https://wb-web.de/material/medien/kopien-erstellen-und-kopien-verteilen-was-ist-erlaubt-undwas-verboden.html>

Mehr zum Urheberrecht:

<https://wb-web.de/dossiers/recht-weiterbildung/folge-3-urheberrecht.html>

Urheberrecht und Copyright: <http://www.bpb.de/gesellschaft/medien-und-sport/urheberrecht/169971/urheberrecht-und-copyright>

Online-Kurs „Urheberrecht in Volkshochschulen“ der Goethe-Universität Frankfurt:

<http://urheberrecht-vhs.studiumdigitale.uni-frankfurt.de/>

Kostenloser MOOC zur DSGVO:

<https://imoox.at/mooc/local/courseintro/views/startpage.php?id=44>

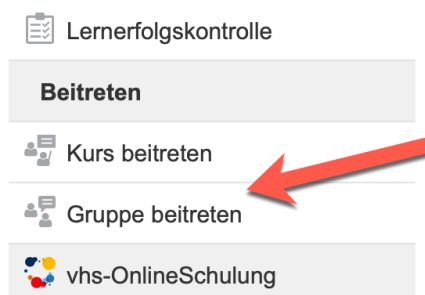
9. ONLINE-UNTERRICHT

Die VHS bietet insbesondere seit 2020 Online-Unterricht in allen Fachbereichen an. Entweder findet der Unterricht vollständig online statt oder es werden begleitend zum Präsenzunterricht Online-Stunden geplant. Während der Corona-Pandemie mussten Kurse notgedrungen auf das Online-Format umgestellt werden, aber es gibt auch Gründe sich unabhängig davon damit zu beschäftigen, Unterricht ganz oder teilweise online durchzuführen.

Dafür verwendet die VHS die Plattform VHS-Cloud. In die VHS-Cloud ist Zoom als Video-Konferenzsystem integriert und kann für Online-Treffen verwendet werden.

Darüber hinaus bietet die VHS-Cloud auch ein umfassendes Lern Management System (LMS). Da die Einarbeitung in die Verwendung als LMS Zeit erfordert und eine Registrierung seitens der Teilnehmer*innen notwendig ist, setzen wir die Cloud nur für längerfristige Lehrgänge oder begleitend als LMS ein.

Für alle Lehrkräfte, die weitere Informationen zu Online-Kursen und technische, methodische oder didaktische Anregungen erhalten oder sich mit anderen Online-Tutoren über Probleme oder Erfahrungen austauschen wollen, gibt es in der VHS-Cloud eine Diskussionsgruppe. Melden Sie sich dazu, nachdem Sie sich bei der VHS-Cloud angemeldet haben (s.u.), auf Ihrem Schreibtisch der VHS-Cloud mit dem Gruppencode: vhs-digital@vhsgoe.vhs.cloud an.



ZOOM

Als Werkzeug für „klassische“ Online-Kurse verwendet die VHS das Video-Konferenzsystem ZOOM über die Plattform VHS-Cloud. Für die Zeit des Online-Unterrichts und die Planung davor wird von der VHS ein Kurs in der VHS-Cloud erstellt, über den Online-Konferenzen mit Zoom angelegt und gestartet werden können. Die VHS-Cloud dient dabei ausschließlich zum Anlegen und Starten der Konferenzen und leitet anschließend auf die Website von Zoom bzw. den Zoom-Client weiter, wenn dieser installiert ist. Die Durchführung der Konferenz läuft somit vollständig über Zoom. Die damit verbundenen Voreinstellungen durch die VHS-Cloud garantieren ein Höchstmaß an Sicherheit und Datenschutz.

Wenn Sie sich vorab mit ZOOM befassen wollen, um zu prüfen, ob Sie sich vorstellen können, damit Online-Kurse durchzuführen oder Online-Termine zusätzlich zum Präsenzunterricht anzubieten, können Sie sich auf der Webseite www.zoom.us für eine kostenlose Basis-Lizenz registrieren oder alternativ einen Testkurs in der VHS-Cloud anlegen lassen. Unter dem Punkt „Ressourcen“ können Sie dort auch den sogenannten „ZOOM-Client“ für Windows, mac OS oder LINUX herunterladen und installieren. Bitte nutzen Sie diesen ZOOM-Client, weil nur dann alle Möglichkeiten und Sicherheitsvorkehrungen von ZOOM zur Verfügung stehen. Auf der Webseite von ZOOM finden Sie auch eine Vielzahl von Lernvideos und Erklärungen in Deutsch und Englisch.

Mit der Basis-Lizenz können Sie beliebig viele ZOOM-Konferenzen (Meetings) zu zweit mit bis zu 24 Stunden Dauer durchführen und fast alle Möglichkeiten von ZOOM testen! Mit mehr als zwei TN ist die Dauer eines Meetings auf 40 Minuten begrenzt. Mit der VHS-Cloud entfällt diese Begrenzung für größere Gruppen. **Wenn Sie von uns**



einen VHS-Cloud Kurs erhalten haben, steht diese nur für Kurse in unserer Einrichtung zur Verfügung. Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass Sie mit diesem System nicht in anderen Kontexten arbeiten dürfen!

Wenn Sie Interesse haben, ZOOM für Ihren Unterricht zu nutzen, sprechen Sie Ihre Fachbereichsleitung an. Wir bieten bei Bedarf immer wieder ZOOM-Schulungen für Lehrkräfte an. Auch technische Unterstützung kann Ihnen Ihre Fachbereichsleitung oder Geschäftsstellenleitung vermitteln. Viele Dozent*innen arbeiten bereits mit ZOOM und können auch Hilfestellung leisten!

Digitale Evaluation

Seit Herbst 2021 wird in der VHS, ergänzend zu den „klassischen“ Papier-Fragebögen, ein digitales Evaluationsverfahren eingesetzt. Dieses Umfragetool von Lamapoll ist DSGVO-konform und einfach in der Bedienung.

Analog zum klassischen Fragebogen gibt es für Teilnehmende und Lehrkräfte jeweils unterschiedliche Umfragen bei der Befragung über Lamapoll. Als Lehrkraft erhalten Sie von Ihrem jeweiligen Fachbereich/Geschäftsstelle einen Link für Ihre Befragung (FB/GS_Kurs_Kursnummer). Für die Umfrage der Teilnehmenden (FB/GS_Kurs_Kursnummer) erhalten Sie als Lehrkraft einen Link mit der Bitte diesen am letzten Kurstag in den Chat (ZOOM) zu stellen.

VHS-Cloud

Die VHS-Cloud bietet ein ganzes Lernmanagementsystem (LMS). Sie ist eine Internetplattform, die vom Deutschen Volkshochschulverband (DVV) allen Volkshochschulen in Deutschland angeboten wird. Neben dem Angebot als Lernplattform kann sie auch zur Kommunikation innerhalb einer VHS, VHS-übergreifend, mit den Landes- und Bundesverbänden und mit Kursleitenden verwendet werden. Für Kursleitende bietet sie die Möglichkeit zur Unterstützung der Präsenzkurse und zur Planung und Durchführung von Online-Angeboten.

Sie finden die VHS-Cloud im Internet unter <https://vhs.cloud> oder einfach mit Eingabe von vhs.cloud in Ihrem Browser. Auf der Startseite finden Sie umfassende Informationen zur VHS-Cloud und Sie können sich dort registrieren. Die Nutzung der VHS-Cloud ist für Kursleitende und TN stets kostenfrei! Bei der Registrierung müssen Sie eine „Stamm-VHS“ angeben, die Sie zur Nutzung freischalten muss. Nach der Registrierung finden Sie in der VHS-Cloud auch vielfältige Materialien, um den Umgang mit der VHS-Cloud zu lernen. Ebenfalls werden in der CLOUD-Community regelmäßig Schulungen angeboten.

Die VHS Göttingen Osterode setzt die VHS-Cloud als Video-Konferenzsystem für alle Online-Kurse ein. Als LMS wird sie jedoch ausschließlich für längerfristige Angebote (Lehrgänge, Nachholen von Schulabschlüssen, Deutschkurse etc.) eingesetzt. Wenn Sie auch für ihr Angebot mit der VHS-Cloud als LMS arbeiten wollen, sprechen Sie uns bitte an. Kurse, die Sie mit Unterstützung der VHS-Cloud durchführen wollen, müssen von der CLOUD-Administration Ihrer VHS eingerichtet werden!

ANLAGE 1) TEILNEHMENDENFRAGUNG



Ihre Meinung ist uns wichtig!

Ihre Rückmeldungen helfen uns, die Qualität der Kurse der VHS Göttingen Osterode ständig zu verbessern. Aus diesem Grund ist uns Ihre Meinung besonders wichtig! Selbstverständlich ist die Teilnahme an der Befragung freiwillig. Ihre Angaben werden vertraulich und in anonymisierter Form verarbeitet.

Kurs: _____

Ich bin auf den Kurs aufmerksam geworden durch:

- | | | |
|---|-----------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> Programmheft/Flyer | <input type="checkbox"/> Homepage | <input type="checkbox"/> VHS-Newsletter |
| <input type="checkbox"/> Vorgängerkurs | <input type="checkbox"/> Presse | <input type="checkbox"/> pers. Empfehlung |
| <input type="checkbox"/> Social Media | <input type="checkbox"/> Geschenk | |

Sonstiges: _____

Bitte kreuzen Sie an!



- | | | | | | |
|---|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| Ich hatte die Möglichkeit, Wünsche und Anregungen anzubringen. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Die Unterrichtsgestaltung (Methoden, Verständlichkeit, Anschaulichkeit) gefiel mir. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Die Kursleitung war kompetent. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Ich bin zufrieden mit meinem Lernerfolg. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Der Kursbesuch war für mich ein persönlicher Gewinn. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Es herrschte eine angenehme Kursatmosphäre. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Ich bin mit der Organisation (Anmeldung, Beratung und Betreuung) zufrieden. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Ich würde den Kurs weiterempfehlen. ja nein

Wünsche und Anregungen:

(Benutzen Sie auch gerne die Rückseite für weitere Anregungen und Hinweise)

Vielen Dank!

Bleiben Sie stets per E-Mail über exklusive Angebote und Highlights rund um die VHS informiert. Melden Sie sich zum Newsletter an!
Online: vhs-goettingen.de/newsletter oder einfach QR-Code scannen:



Folgen Sie uns!



ANLAGE 2) LEHRKRÄFTEBEFRAGUNG



Ihre Meinung als Lehrkraft ist uns wichtig!

Ihre Rückmeldungen helfen uns, die Qualität der Kurse der VHS Göttingen Osterode ständig zu verbessern. Bitte füllen Sie den Fragebogen aus und geben diesen zusammen mit den Teilnehmenden-Fragebögen und der Kursliste ab. Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Kurs: _____

Die Interessen der Teilnehmenden konnte ich angemessen berücksichtigen. **JA** **NEIN**
Anmerkungen: _____

Die Teilnehmenden waren mit der Veranstaltung zufrieden.
Anmerkungen: _____

Ich bin mit der Organisation des Kurses und dem Service durch die VHS (Anmeldung, Betreuung, Erreichbarkeit etc.) zufrieden.
Anmerkungen: _____

Mit dem Unterrichtsraum und der Ausstattung bin ich zufrieden.
Anmerkungen: _____

Ich würde den Kurs gerne wieder anbieten.

Persönliche Kursvorschläge: _____

Wünsche und Anregungen: _____

(Benutzen Sie auch gerne die Rückseite für weitere Anregungen und Hinweise)

Datum, Unterschrift: _____

Vielen Dank!

ANLAGE 3) MERKBLATT ZUR NUTZUNG VON SCHRIFTWERKEN UND ABBILDUNGEN AN VOLKSHOCHSCHULEN (AB 2019)



VG WORT

MERKBLATT

Die VG WORT und die VG Bild-Kunst haben mit dem Deutschen Volkshochschulverband für den Zeitraum ab 1. Januar 2019 einen Rahmenvertrag geschlossen, der die dargestellten Nutzungen umfasst und eine angemessene Vergütung dafür festlegt.

1. Erlaubt sind nicht-kommerzielle Nutzungen durch

- Lehrende und Teilnehmer einer Veranstaltung,
- Lehrende und Prüfer an derselben Volkshochschule,
- sowie Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Volkshochschule dient.

Dies gilt auch für externe Dienstleister.

2. Umfasst sind Nutzungen im Umfang von **15 % von Schriftwerken** (bis maximal 25 Seiten) **sowie** Nutzungen von

- vollständigen Abbildungen (insbesondere Werke der Bildenden Kunst, Fotografien, Grafik/Design, Infographiken),
- einzelnen Beiträgen aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift,
- sonstigen Schriftwerken geringen Umfangs und von
- vergriffenen Werken.

Die Nutzung von Beiträgen aus Tageszeitungen und Publikumszeitschriften ist **nicht** gestattet.

3. Die erlaubten Nutzungen umfassen die Vervielfältigung, öffentliche Zugänglichmachung und öffentliche Wiedergabe von Werken oder Werkteilen gemäß **§ 60a Abs. 1 bis 3 UrhG**:

- Die **Vervielfältigung** ist neben Vervielfältigungen von Papier zu Papier auch in der Form gestattet, dass die umfassten Schriftwerke und Abbildungen
 - ausgedruckt und an die Schüler verteilt,
 - digital für den Unterrichtsgebrauch (einschließlich der Vor- und Nachbereitung) weitergegeben werden,
 - im jeweils erforderlichen Umfang abgespeichert werden, auch auf mehreren Speichermedien der Lehrkraft (PC, Whiteboard, Tablet/iPad, Laptop, etc.), wobei Zugriffe Dritter durch effektive Schutzmaßnahmen verhindert werden müssen (Passwort etc.).
- Die **öffentliche Zugänglichmachung und öffentliche Wiedergabe** ist auch in der Form gestattet, dass die umfassten Schriftwerke und Abbildungen
 - für die Schüler über PCs, Whiteboards und Beamer oder
 - über passwortgeschützte Lernplattformen (ob Intranet- oder cloudbasiert) wiedergegeben werden.

4. Änderungen und Bearbeitungen der Werke oder Werkteile sind **nicht** gestattet.

Bei einer Nutzung von Werken oder Werkteilen ist die **Quelle deutlich anzugeben**.

DVV –
Deutscher Volkshochschul-Verband e.V.
Obere Wilhelmstr. 32
53225 Bonn

Verwertungsgesellschaft WORT
Untere Weidenstraße 5
81543 München

ANLAGE 4) DVV_HANDREICHUNG_FILMMATERIAL



Die Verwendung von Filmmaterialien im Unterricht

I. Einführung

1. Das Urhebergesetz (UrhG) zählt zu den geschützten Werkarten nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG auch Filmwerke oder filmähnliche Werke (nachfolgend ohne Differenzierung: „Filme“). In den Schutzbereich fallen dabei zwar von der Theorie her nur Filme, die eine gewisse Schöpfungshöhe erreichen. Die Anforderungen hieran sind aber sehr gering. Gehen Sie daher im Zweifel davon aus, dass sämtliches Material, das Sie im Unterricht zeigen, urheberrechtlich geschützt ist.

Zu den geschützten Materialien zählen unter anderem:

- Dokumentationen
- Spielfilme
- Computeranimationen
- kurze Videoclips, die z.B. auf YouTube veröffentlicht werden

2. Der Urheber hat nach dem Gesetz das alleinige Recht, sein Werk zu verwerten.

a) Nach § 15 Abs. 2 UrhG hat der Urheber

„das ausschließliche Recht, sein Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben (Recht der öffentlichen Wiedergabe). Das Recht der öffentlichen Wiedergabe umfasst insbesondere

1. das [...] Vorführungsrecht (§ 19), [...]“

In § 19 Abs. 4 UrhG ist sodann das Vorführungsrecht näher definiert:

„Das Vorführungsrecht ist das Recht, [...] ein Filmwerk [...] durch technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen.“

Entscheidend für die Berechtigung zur öffentlichen Wahrnehmbarkeit (z.B. über DVD-Player, Beamer, Fernseher, Laptop etc.) ist, ob das Filmwerk öffentlich wahrnehmbar gemacht wird. Denn nur dann ist entweder die Erlaubnis des Urhebers einzuholen (Lizenz) oder die Erfüllung eines gesetzlichen Ausnahmetatbestands (§ 60a UrhG) zu überprüfen. Fehlt es demgegenüber an einer öffentlichen Wiedergabe, ist diese ohne weitere Voraussetzungen qua Gesetz zulässig.

b) Die öffentliche Wiedergabe ist in § 15 Abs. 3 UrhG geregelt:

„Die Wiedergabe ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist.“

Es muss stets im Einzelfall (!) geprüft werden, ob zwischen den Zuschauern, denen der Film gezeigt wird, eine persönliche Beziehung besteht. Entscheidend ist dabei nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, dass diese persönliche Verbundenheit unter sämtlichen Zuschauern bestehen muss. Ohne ein Mindestmaß an Kontakt und Kommunikation ist eine „persönliche Beziehung“ nicht vorstellbar. So ist wenigstens zu fordern, dass sich die Teilnehmer untereinander namentlich bekannt sind und sich untereinander nicht nur in Bezug auf den Lehrinhalt austauschen, sondern auch private Dinge miteinander besprechen. Entscheidend ist nach der Rechtsprechung das Bewusstsein, persönlich miteinander verbunden sein (BGH 1975, 33, 34 – Alterswohnheim).

II. Einzelfälle

1. Vorführung privat erworbener Filme im Unterricht

„Dürfen privat erworbene Spielfilme (z.B. auf DVD) im Unterricht gezeigt oder Filmnachmittage (Französische Filme in Originalsprache) durchgeführt werden?“

Die herrschende Rechtsprechung und Literatur unterscheiden zwischen Schul-klassen im eigentlichen Sinne und sonstigen Klassenverbänden (z.B. vhs).

a) Im Schulklassenverband ist eine Filmvorführung deshalb erlaubt, weil dies keine öffentliche Vorführung i.S.v. § 15 Abs. 3 UrhG sein soll (Waldenberger in: Möhring/Nicolini, UrhG, § 52, Rn. 8 m.w.N.). Denn die Schüler seien über die jahrelange und intensive Zusammengehörigkeit persönlich miteinander verbunden. Das ist auch der Grund, warum sich, wenn Sie an Ihre Schulzeit zurückdenken, die Lehrer selbst dann nicht rechtswidrig verhalten haben, wenn sie hin und wieder einmal einen Film aus ihrer Privatsammlung im Unterricht gezeigt haben.

In Kursen der Erwachsenenbildung wird demgegenüber aufgrund der üblicherweise kurzen Kursdauer bei singulären Einzelveranstaltungen pro Woche angenommen, dass keine persönlichen Verbindungen unter den Kursteilnehmern bestehen, wie dies bei einer auf mehrere Jahre ausgerichteten Schulklasse der Fall ist, wo sich die Schüler tagtäglich sehen und über mehrere Stunden am Tag den Unterricht teilen.

Allerdings gibt es inzwischen auch die sich im Vordringen befindende Auffassung, dass in richtlinienkonformer Auslegung die Wendung „durch persönliche Beziehung verbunden“ nunmehr dahin auszulegen sei, dass eine solche Verbundenheit bereits dann anzunehmen ist, wenn die Personen, die das Werk zu sehen bekommen, von Anfang an abgegrenzt sind (AG Stuttgart, Urteil vom 05. Februar 2019 – 4 C 4895/18 –, Rn. 22 - 23, juris). Diese Voraussetzung wäre zwar bei einem vhs-Kurs gegeben. Noch hat sich diese Auffassung aber nicht durchgesetzt, so dass bspw. ein Seminar im Rahmen des Studium Generale bei 3 bis 6 Sitzungen, also 9-18 Unterrichtseinheiten, die Voraussetzung der persönlichen Verbundenheit auch dann nicht erfüllen dürfte, wenn es sich um einen festen Teilnehmerkreis handelt. Ein Film dürfte dann im Rahmen einer solchen Unterrichtseinheit nicht gezeigt werden.

- b) Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Schrankenbestimmung des § 52 UrhG. Diese Vorschrift sieht zum einen zwar eine (abgabenpflichtige!) Möglichkeit zur öffentlichen Wiedergabe vor – allerdings nur dann, wenn die Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen werden. Und das ist üblicherweise bei Kursen der vhs gerade nicht der Fall.

Zum anderen kommt die Ausnahme bei der „öffentlichen Vorführungen eines Filmwerkes“ ohnehin nie in Betracht; hier bedarf es immer der Einwilligung des „Berechtigten“ (§ 52 Abs. 3 UrhG), also völlig unabhängig davon, ob der Eintritt zu einer solchen Veranstaltung frei ist oder nicht. „Berechtigter“ im Sinne dieser Vorschrift ist derjenige, dem das Recht zusteht, wirtschaftlich über das Werk durch Lizenzerteilung zu verfügen. Das kann der Urheber selbst oder eine Verwertungsgesellschaft sein.

- c) Ist keine der oben genannten Ausnahmen einschlägig, müssen Sie zwingend, um sich nicht rechtswidrig zu verhalten, eine Lizenz bei einer Verwertungsgesellschaft einholen, z.B. bei der „VGF Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH (VGF)“ mit Sitz in München (www.vfg.de). Hier beschreiben Sie die Art und vor allem den Umfang der geplanten Vorführung. Sie erhalten dann für diesen konkreten Vorgang ein Lizenzangebot, entweder als sog. Single-Event-Lizenz für eine einmalige Veranstaltung oder eine sog. Schirmlizenz (für ein ganzes Jahr).

Wichtig ist, dass die Einwilligung durch den Lizenzgeber auch tatsächlich positiv erklärt wird. Sollte der Lizenzgeber aufgrund einer kurzfristigen Anfrage nicht rechtzeitig reagieren, dürfen Sie nicht (selbst nicht bei prophylaktischer Zahlung einer Lizenzgebühr) einfach so unterstellen, dass Ihnen die Lizenz schon erteilt würde. Der gute Glaube und das Bemühen um eine rechtzeitige Lizenzerteilung ersetzt nicht die tatsächlich bestehende Lizenz!

Häufig beziehen Gemeinden Pauschallizenzen für die Bereitstellung von Filmen zugunsten von Einwohnern und gemeindeeigenen sowie öffentlich geförderten

Einrichtungen. Zu letzteren zählen natürlich auch die vhs. Es lohnt sich daher, bei Ihrem Bürgeramt (Medienzentrum) nach einem solchen Leistungsangebot zu fragen. Nicht selten verfügen die Gemeinden über eine erstaunlich gute Auswahl, die zwar nicht die aktuellen „Blockbuster“ enthält, aber eben genau diejenigen Filme, die Sie typischerweise für ihren Unterricht benötigen.

2. Welche Rolle spielt bei der Vorführung von Filmwerken die „15-Prozent-Klausel“?

Es ist nicht abschließend geklärt, inwieweit die neue Vorschrift des § 60a UrhG auf vhs überhaupt Anwendung findet. Nach wohl herrschender (und richtiger) Auffassung sind vhs aber auch „Bildungseinrichtungen“ im Sinne dieser Vorschrift. Das bedeutet, dass zur Veranschaulichung des Unterrichts 15 % eines Films in jedem Fall gezeigt werden dürfen, ohne eine Erlaubnis einzuholen.

Diese Konstellationen werden beispielsweise dann relevant, wenn Sie in einem Französischkurs einen privat erworbenen Film in Originalsprache zeigen wollen, damit die Teilnehmer sich auf Französisch über den Inhalt unterhalten können. Hier wäre nach der Grundregel gemäß Ziffer II. 1. eine Vorführung klar untersagt. § 60a UrhG liefert hier jedoch eine Ausnahme, soweit die Grenze von 15 % nicht überschritten wird und die Nutzung zur „Veranschaulichung des Unterrichts“ erfolgt.

Die Vorführung darf also nicht lediglich zu dem kosmetischen Zweck erfolgen, für Unterhaltung zu sorgen oder gar Zeit zu überbrücken. Der Unterrichtscharakter muss klar erkennbar sein.

Da Sie als Werknutzer im Streitfall beweisen müssen, das Filmwerk rechtmäßig genutzt zu haben („zur Veranschaulichung des Unterrichts“), sollten Sie hinreichend dokumentieren, in welchem Zusammenhang Sie welche Teile eines Filmwerks gezeigt haben. Den Nachweis einer solchen rechtmäßigen Nutzung führt die vhs nämlich in der Regel durch Zeugnis des jeweiligen Referenten/Kursleiters. Dessen Glaubwürdigkeit wird im Prozess unterstrichen, wenn er sich nicht nur auf seine Erinnerung beschränkt, sondern Unterlagen vorlegen kann, aus denen sich die Nutzung zumindest skizzenhaft ergibt (z.B. „Übersetzungsübung I.: Szenen aus dem Film ‚Der eiskalte Engel‘“).

3. Vorführung privat erworbener Filme auf Veranstaltungen

Manchmal veranstalten vhs Filmabende, oder es wird urheberrechtlich geschütztes Material zu bestimmten Themenabenden, Außendarstellungen („Tag der offenen Tür“), usw., gezeigt.

Für diese Konstellationen müssen Sie sich merken, dass die Nicht-Öffentlichkeit in jedem Fall an der Unterrichtstür aufhört. Da an den Veranstaltungen im Regelfall Personen teilnehmen, die sich noch nicht einmal vorher begegnet sind, wäre in

solchen Fällen eindeutig von einer „öffentlichen“ Vorführung auszugehen – mit der Folge, dass sie ohne Erlaubnis das Filmmaterial nicht zeigen dürfen.

4. Streamen von YouTube-Videos im Unterricht

Dürfen auf YouTube vorhandene Videos im Unterricht per Beamer an die Wand projiziert werden?

a) Das Kultusministerium Baden-Württemberg bejaht diese Frage – für den Gebrauch im klassischen Schulunterricht – uneingeschränkt:

„Solange es sich um eine direkte Vorführung der Werke, z.B. YouTube-Stream, handelt, ist dies urheberrechtlich kein Problem.“

Für vhs dürfte diese Aussage aber nur dann gelten, wenn, wie oben unter Ziffer II. 1. dargestellt, die Kursteilnehmer untereinander eine derart enge Verbundenheit erfahren haben, dass – ähnlich wie bei einer Schulklasse – nicht mehr von „Öffentlichkeit“ gesprochen werden kann.

Und natürlich steht diese Aussage des Kultusministeriums unter der (Negativ-) Bedingung, dass das gezeigte Video nicht rechtswidrig eingestellt wurde. Da es nämlich einen gutgläubigen Erwerb von Rechten nicht gibt, kann ein Nutzer, der beispielsweise einen von ihm illegal kopierten Film auf YouTube hochlädt, an YouTube keine Rechte übertragen, die YouTube dann wiederum erfolgreich an die Nutzer weiter übertragen könnte.

Seien Sie daher immer skeptisch, wenn beispielsweise ein kompletter Film auf YouTube von einem offensichtlich privaten Nutzer eingestellt wurde. In diesen Fällen müssen Sie davon ausgehen, dass der Nutzer keine Berechtigung hatte, den Film auf YouTube hochzuladen. Auch YouTube darf (besser: kann) dann natürlich an Sie keine Unterlizenzen zur Nutzung erteilen.

Entsprechendes gilt beispielsweise bei Dokumentationen, wenn rechts oben im Bild ein Fernsehsender-Logo eingeblendet ist, und der YouTube-Kanal nicht genau diesem Fernsehsender zugeordnet werden kann, sondern offensichtlich von einer Privatperson betrieben wird. Hier müssen bei Ihnen die sprichwörtlichen Alarmglocken schrillen. Fragen Sie in solchen Fällen beim Sender nach, ob die Dokumentation gezeigt werden darf. Denn der gute Glaube daran, dass der Nutzer die Dokumentation wohl schon mit Einverständnis des Fernsehsenders heraufgeladen hat, schützt Sie nicht.

b) Nicht unproblematisch stellt sich hingegen die Rechtslage dar, wenn der Kurs bspw. nur ein oder zwei Mal pro Woche stattfindet und nicht auf Jahre angelegt ist. Das dürfte bei Kursen der vhs der Regelfall sein.

- aa) Zunächst könnte man daran denken, dass diese Handlung rechtlich bedenkenlos wäre, weil ja schließlich jeder der Kursteilnehmer das Video auf seinem eigenen Gerät streamen dürfte. Wo soll also der Unterschied liegen, wenn man diesen Aufwand umgeht und das Video gleich für alle verfügbar an die Wand projiziert?

Tatsächlich ist dieses Argument urheberrechtlich ohne Bedeutung. Nachvollziehbar wird das an folgendem Beispiel: Wer einen Film im Kino ohne entsprechende Einwilligung der Verwertungsgesellschaft aufführt, handelt nicht etwa deshalb rechtmäßig, weil alle Zuschauer den Film bereits zuhause auf DVD haben. Vielmehr ist rechtlich zwischen den verschiedenen Verwertungshandlungen zu trennen.

Nicht anders ist es hier: Nur weil sämtliche Teilnehmer über die Möglichkeit verfügen, das Video auf ihren eigenen Geräten zu streamen, folgt daraus nicht die Berechtigung des Dozenten zur öffentlichen Wiedergabe.

- bb) Ob sich aus den YouTube-Lizenzbedingungen eine Gestattung ergibt, die die Unterscheidung öffentlich ⇔ nicht-öffentlich obsolet macht, wird unterschiedlich beurteilt:

Zunächst einmal ist daran zu erinnern, dass es einen gutgläubigen Erwerb an Rechten nicht gibt. Wenn also bereits der Nutzer unberechtigt ein Video hochlädt, an dem er nicht die Rechte hat, gehen die Lizenzbedingungen von YouTube von Anfang an ins Leere: Es ist Ihnen dann unter keinen Umständen erlaubt, Ihrerseits das YouTube-Video zu nutzen, gleich in welchem Kontext.

Die nachfolgenden Ausführungen setzen daher voraus, dass das auf YouTube vorgefundene Video ursprünglich rechtmäßig hochgeladen wurde. Für die Überprüfung ihrer Nutzungsbefugnis ist dann allein entscheidend, welche Rechte der Urheber YouTube mit dem Upload eines Videos einräumt (und einräumen kann!) und in welchem Umfang YouTube wiederum an Sie als Nutzer Rechte überträgt (= Unterlizenz).

Die Lizenzbedingungen von YouTube sehen – derzeit – folgendes vor:

Von Ihnen gewährte Rechte

Sie behalten Ihre Rechte als Urheber und alle bestehenden gewerblichen Schutzrechte an Ihren Inhalten. Kurz gesagt: Was Ihnen gehört, bleibt auch Ihres. Es ist jedoch erforderlich, YouTube und anderen Nutzern des Dienstes bestimmte, nachfolgend beschriebene Rechte zu gewähren.

Lizenz an YouTube

Durch das Einstellen von Inhalten in den Dienst räumen Sie YouTube und seinen verbundenen Unternehmen (unter anderem YouTube LLC, Google LLC und Google Commerce Limited) das weltweite, nicht-exklusive, kostenfreie Recht ein, diese Inhalte zu nutzen (einschließlich ihres Hosting, ihrer öffentlichen Zugänglichmachung, Vervielfältigung, Verbreitung, Änderung, Anzeige und Wiedergabe, jeweils unter Beachtung der Urheberpersönlichkeitsrechte), ausschließlich zum Zweck der Erbringung und Verbesserung des Dienstes (auch durch die Inanspruchnahme von Dienstleistern) und lediglich in dem dafür nötigen Umfang.

Lizenz an andere Nutzer

Sie gewähren auch jedem anderen Nutzer des Dienstes das weltweite, nicht-exklusive, kostenfreie Recht, im Rahmen des Dienstes auf Ihre Inhalte zuzugreifen und diese nutzen zu können (einschließlich der Vervielfältigung, Verbreitung, Änderung, Anzeige und Wiedergabe, jeweils unter Beachtung der Urheberpersönlichkeitsrechte), soweit dies erforderlich ist und durch Funktionen des Dienstes ermöglicht wird.

Diese Lizenzbedingungen sind nicht eindeutig. Während die „Lizenz an YouTube“ ausdrücklich eine „öffentliche Zugänglichmachung“ vorsieht, fehlt in dem Passus „Lizenz an andere Nutzer“ eine solche Klarstellung. Hier ist nur die Rede davon, dass der Nutzer die Inhalte „nutzen“ dürfe, „einschließlich der Vervielfältigung, Verbreitung, Änderung, Anzeige und Wiedergabe“, und zwar auch nur, „soweit dies erforderlich ist und durch Funktionen des Dienstes ermöglicht wird“.

Bei strenger rechtlicher Betrachtung ist damit das Streamen in Kursen der vhs untersagt. Denn hierbei handelt es sich in der Regel (vgl. oben unter Ziffer II. 1.) um eine „öffentliche“ Vorführung. Und diese Nutzungsart ist im Passus „Lizenz an andere Nutzer“ gerade nicht ausdrücklich genannt. Zwar wird dazu die Auffassung vertreten, dass ja schließlich die verschiedenen Nutzungsarten nur beispielhaft genannt würden („einschließlich...“). Genau darin liegt allerdings das Problem: Nach der in Deutschland geltenden Zweckübertragungslehre (§ 31 Abs. 5 UrhG) vergibt der Urheber im Zweifel Nutzungsrechte nur in einem solchen Umfang, wie er zur Erreichung des Vertragszwecks notwendig ist. Hieraus folgt nach der von mir vertretenen Auffassung, dass der Uploader YouTube keine pauschale Einwilligung in jede nur denkbare unter Lizenzierung erteilt, sondern dass im Zweifel die Nutzungsart explizit genannt sein muss. Die „öffentliche“ Vorführung ist aber gerade nicht genannt und damit im Zweifel von der Erlaubnis auch nicht erfasst.

Darüber hinaus wird das Streamen nicht gerade durch die „Funktionen des Dienstes [YouTube] ermöglicht“, wie es die Lizenzbedingungen von YouTube verlangen, sondern durch die Funktion des Endgeräts bzw. des zwischengeschalteten Geräts (Beamer).

Bei strenger rechtlicher Betrachtung gibt es hier also nur eine Lösung: Sie müssen in der Kursveranstaltung den Film „gemeinsam“ ansehen, indem jeder Teilnehmer für sich das Video auf YouTube (nur!) zur eigenen Ansicht streamt.

Zuzugeben ist allerdings, dass es in der Praxis ganz anders abläuft, und dass hier das Prinzip gilt: „Wo kein Kläger, da kein Richter“:

- c) Fazit: Das öffentliche Streamen von Videos per Beamer ist inzwischen im Unterricht nicht mehr wegzudenken, und mir ist kein einziger Fall aus meiner Beratungspraxis bekannt, in dem das einmal ein Problem gewesen wäre, weil sich der Uploader oder gar YouTube beschwert hätten. Möglicherweise hat YouTube die oben aufgezeigte Problematik, die sich aus den mehrdeutigen Nutzungsbedingungen ergibt, selbst gar nicht erkannt. Und erst recht wird diese Problematik einem Nichtjuristen nicht geläufig sein.

Auch wenn damit ein – aus meiner Sicht eher akademisches – Restrisiko besteht, erscheint es gut vertretbar, auch im als „öffentlich“ zu beurteilenden Unterricht der vhs YouTube-Videos per Beamer zu streamen.

5. Dürfen YouTube-Videos heruntergeladen und dann bspw. auf einem USB-Stick im Unterricht gezeigt werden?

Auch hier ist zunächst einmal die Unterscheidung öffentlich ⇔ nicht-öffentlich wichtig.

- a) Ist der Kurs nach oben dargestellten Vorgaben nicht „öffentlich“, weil sich die Kursteilnehmer untereinander alle gut kennen, könnte sich eine Beschränkung, nur gestreamte (und nicht: heruntergeladene) YouTube-Videos zu zeigen, allenfalls aus den YouTube-Nutzungsbedingungen ergeben. Denn darin wird nur das „Streaming“ erlaubt, also die gleichzeitige digitale Übertragung des Materials über das Internet durch YouTube auf ein nutzerbetriebenes internetfähiges Endgerät. Eine permanente Speicherung ist mithin untersagt.

Allerdings gelten diese YouTube-Nutzungsbedingungen nur dann, wenn Sie in das Nutzungsverhältnis mit ihnen auch tatsächlich einbezogen wurden. Das ist dann der Fall, wenn Sie das Video über Ihren eigenen YouTube Account streamen und herunterladen. Denn in dieser Konstellation haben Sie zuvor die Nutzungsbedingungen von YouTube akzeptieren müssen. Laden Sie hingegen allein browserbasiert – also nicht im Rahmen ihres eigenen Accounts – mit einer entsprechenden Software herunter, sind Sie an die Nutzungsbeschränkungen nicht gebunden.

Diese Auffassung teilt das Kultusministerium Baden-Württemberg:

„Da der Nutzer, der nur Videos ansehen möchte, auf die Nutzungsbedingungen nicht ausdrücklich vor der Nutzung hingewiesen wird, ist er auch nicht an diese gebunden. D.h. das Abspeichern im Sinne einer Privatkopie nach §53 UrhG [...] kann nach Auffassung nahezu aller Autoren, die sich mit dieser Thematik beschäftigt haben, nicht rechtswidrig sein.“

- b) Ist der Kurs hingegen „öffentlich“, dürfen Sie bei strenger rechtlicher Betrachtung noch nicht einmal streamen, erst recht nicht heruntergeladene YouTube-Videos zeigen. Es gelten dann die gleichen Voraussetzungen wie unter Ziffer II. 1 zu „privat erworbenen Filmen“.
- c) Das Bearbeiten des Materials ist jedoch unter keinen Umständen erlaubt, auch nicht zu pädagogischen Zwecken. Es ist also beispielsweise nicht erlaubt, den Film mit einer anderen Musik zu unterlegen, zu kürzen oder umzuschneiden. Denn das Recht der Bearbeitung steht gemäß § 23 UrhG allein dem Urheber zu.

6. Ist man urheberrechtlich auf der sicheren Seite, wenn als „CC-Lizenz“ deklariertes Filmmaterial verwendet wird?

Auch für den Fall eines Lizenzbezugs unter „CC-Lizenz“ können Sie niemals zu 100% sicher sein, dass das Material unter einer CreativeCommons-Lizenz steht. Der Einwand, man habe dieses Filmwerk unter CC-Lizenz bezogen, greift dann nicht, auch nicht mit dem Hinweis, man habe ja schließlich im guten Glauben gehandelt.

An dieser Stelle wirkt der Grundsatz, dass es einen gutgläubigen Erwerb an Rechten nicht gibt, mit voller Härte. Sie können noch so sehr davon überzeugt gewesen sein, sich hier nicht rechtswidrig verhalten zu haben. Das nützt Ihnen alles nichts, wenn der tatsächliche Rechteinhaber der Nutzung widerspricht. Den Beweis, dass der Urheber/Rechteinhaber selbst das Filmwerk unter „CC-Lizenz“ eingestellt hat, können Sie so gut wie niemals führen.

7. Ändert sich an der rechtlichen Beurteilung etwas, wenn zum Zwecke der Werbung der Veranstaltung Standbilder aus dem Filmwerk gezeigt werden, etwa auf Websites oder in Foyers?

Nach der Rechtsprechung des BGH fallen auch einzelne Standbilder eines Films unter den Schutz des Urheberrechts (BGH, Az.: I ZR 86/12 - Peter Fechter). Denn nach Auffassung des BGH sollen die jeweiligen Einzelbilder, aus denen der Film besteht, als Lichtbilder gemäß § 72 UrhG selbstständig geschützt sein.

Der Urheber des Films kann daher die ungenehmigte Verbreitung und Veröffentlichung unterbinden, wenn der Film nicht genutzt werden darf. Umgekehrt ist die öffentliche Darstellung eines Einzelbilds im Zusammenhang mit der Filmvorführung

(z.B. zur Bewerbung in einem Flyer) erlaubt, wenn der ganze Film gezeigt werden darf.

Sie können sich also merken: Das Einzelbild teilt das Schicksal des Filmwerks.

8. Besonderheiten für Rundfunksendungen

In Bezug auf Rundfunksendungen existiert ein Rahmenvertrag mit der Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH (VFF), der den vhs weitgehende Befugnisse einräumt.

Hiernach sind die vhs berechtigt, ereignisbezogene, berichterstattende und dokumentierende Fernsehsendungen im Rahmen der Weiterbildung zu nutzen. Bloße Unterhaltungssendungen (z.B. Musiksendungen oder Sportübertragungen) sind allerdings ebenso ausdrücklich ausgenommen wie Spielfilme.

Für dieses Nutzungsrecht haben die vhs Pauschalvergütungen pro angemeldeter Unterrichtsstunde abzuführen, derzeit in Höhe von € 0,005624/Stunde (wobei die VFF erst ab einer Gesamtzahl von 5.000 Unterrichtsstunden/Jahr die Vergütung einfordert.).

Dr. Benjamin Stillner
Fachanwalt für Gewerbl. Rechtsschutz
Fachanwalt für IT-Recht

Impressum

Herausgeber: VHS Göttingen Osterode gGmbH, Bahnhofsallee 7, 37081 Göttingen

Verantwortlich: Carola Müller, Geschäftsführerin

Autorin: Ulrike Schmidt

Amtsgericht Göttingen: HRB 204369

Ausgabe: Mai 2025